

(4) Nach dem Überholen ist unverzüglich unter Rücksichtnahme auf den übrigen, insbesondere den nachfolgenden, Verkehr wieder auf die rechte Seite der Fahrbahn zu fahren.

(5) Ist ein Ausweichen unmöglich, so hat derjenige Verkehrsteilnehmer zurückzufahren, dem dies nach den Umständen am ehesten zuzumuten ist.

(6) Außerhalb geschlossener Ortschaften ist die Absicht des Überholens sowie die Wiedereinordnung auf die rechte Seite der Fahrbahn den Verkehrsteilnehmern durch die Benutzung der Fahrtrichtungsanzeiger oder in anderer geeigneter Weise rechtzeitig und deutlich bekanntzugeben. Dies befreit nicht von der notwendigen Rücksichtnahme auf den übrigen, insbesondere den nachfolgenden Verkehr.

(7) An Fahrbahneinengungen, auf oder unmittelbar vor Eisenbahnübergängen, an Bergkuppen und an sonstigen unübersichtlichen Straßenstellen ist das Überholen nicht gestattet.

(8) Fahrzeuge in Kolonnen dürfen sich untereinander nicht überholen. Fahrzeugkolonnen müssen nach jedem fünften Fahrzeug einen Abstand von mindestens 100 Meter einhalten. Dies gilt nicht für Fahrzeugkolonnen der Nationalen Volksarmee; sie müssen jedoch in angemessenen Abständen Überholungslücken für den übrigen Verkehr frei lassen.

§ 9

Einbahnstraßen

In Einbahnstraßen (gemäß Anlage 1 Bild 39) ist der Verkehr auf der Fahrbahn nur in der vorgeschriebenen Richtung zulässig.

§ 10

Kreisverkehr

Kreisverkehr (gemäß Anlage 1 Bild 41) ist Richtungsverkehr. Das Einbiegen in den Kreisverkehr ist nur nach rechts gestattet.

§ 11

Haltestellen von Schienenfahrzeugen

(1) Steigen an Haltestellen von Schienenfahrzeugen Fahrgäste ein oder aus, so ist in einer solchen Entfernung anzuhalten, daß die Fahrgäste nicht behindert werden.

(2) Das Vorbeifahren ist nur dann zulässig, wenn dies ohne Gefährdung der ein- und aussteigenden Fahrgäste möglich ist. Es ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

§ 12

Eisenbahnübergänge

(1) An Eisenbahnübergängen ist besondere Aufmerksamkeit und Vorsicht erforderlich. Hiervon sind die Verkehrsteilnehmer auch an beschränkten Eisenbahnübergängen, sowohl bei geschlossenen als auch bei geöffneten Schranken, nicht befreit.

(2) An Eisenbahnübergängen ist in Höhe der dritten Wambake (gemäß Anlage 1 Bild 15) und an solchen Eisenbahnübergängen, die nicht durch Wambaken gekennzeichnet sind, in Höhe der Warnzeichen (gemäß Anlage 1 Bild 11 oder 12) die Fahrgeschwindigkeit herabzumindern.

(3) Kraftfahrzeuge dürfen auf Eisenbahnübergängen nicht geschaltet oder im Leerlauf gefahren werden.

(4) Das Überqueren der Eisenbahnübergänge ist untersagt, wenn

1. sich ein Schienenfahrzeug nähert;
2. durch sich schließende oder geschlossene Schranken, rotes Licht der Warnanlage (gemäß Anlage 1 Bild 17 a), Pfeifsignale oder Läutesignale die Annäherung eines Zuges angekündigt wird;
3. die Sperrung des Straßenverkehrs in anderer Weise kenntlich gemacht ist.

(5) Fahrzeuge und Tiere sind in allen Fällen des Abs. 4 vor den Warnkreuzen anzuhalten; Fußgänger haben in Höhe der Warnkreuze haltzumachen.

§ 13

Vorfahrt

(1) An Kreuzungen und Einmündungen von Straßen hat Vorfahrt, wer von rechts kommt, unabhängig davon, ob die Fahrtrichtung beibehalten wird oder nicht.

(2) Der Benutzer der Hauptstraße hat jedoch Vorfahrt vor dem Benutzer der Nebenstraße. Hauptstraßen sind:

1. Fernverkehrsstraßen, gekennzeichnet durch das Nummernschild (gemäß Anlage 1 Bild 49);
2. Hauptverkehrsstraßen, gekennzeichnet durch das auf der Spitze stehende Viereck (gemäß Anlage 1 Bild 47);
3. ferner an einzelnen Kreuzungen und Einmündungen solche Straßen, bei denen auf den einmündenden Straßen die Verkehrszeichen „Vorfahrt auf der Hauptstraße beachten“ (gemäß Anlage 1 Bild 36); „Halt! Vorfahrt auf der Hauptstraße beachten“ (gemäß Anlage 1 Bild 37) oder „Kreisverkehr“ (gemäß Anlage 1 Bild 41) angebracht sind.

(3) Will jemand nach links abbiegen und ist kein Vorfahrtsfall gemäß Abs. 1 vorhanden, so hat er die ihm entgegenkommenden Fahrzeuge aller Art Vorfahrt zu lassen. Hierbei gelten Straßen mit mehreren voneinander getrennten Fahrbahnen als dieselben Straßen.

(4) Straßenbahnen, die sich nicht in den Rundverkehr einordnen, sondern die Mittelinsel überqueren, haben Vorfahrt, wenn vor dem Straßenbahnübergang das Verkehrszeichen (gemäß Anlage 1 Bild 36 a) aufgestellt oder angebracht ist.

(5) Die Vorfahrtsregeln der Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn durch Weisungen oder Zeichen der Organe der Deutschen Volkspolizei oder durch Farbzeichen eine andere Regelung im Einzelfall getroffen ist.

§ 14

Ein- und Ausfahrt in und aus Grundstücken

(1) Beim Fahren in ein Grundstück oder aus einem Grundstück darf eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer nicht eintreten. Es ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

(2) Bei der Ausfahrt aus Grundstücken ist vor dem Überqueren des Gehweges zu halten. Lastkraftwagen, Kraftomnibusse und Zugmaschinen mit Anhänger sind bei der Ausfahrt unter Rücksichtnahme auf den fließenden Verkehr einzuweisen.